

18. 11. 1919

Teilweise Aufhebung der Käsekarte.

Mitteilung des eidg. Milchamtes,

Nach einer Verfügung des eidgenössischen Ernährungsamtes vom 16. Juni 1919 sind von diesem Datum an nunmehr die in der Verfügung vom 27. Mai 1919 betreffend den Einkauf von Käse bei den Produzenten verzeichneten Käsesorten dem Kartenzwang unterworfen und nur so weit, als diese

Käse 25 Prozent und mehr Fett in der Trockenmasse enthalten.

Kartensfrei können somit insbesondere die Magerkäse, die Weichkäse und der Schabziger abgegeben werden. Die Kleinverkäufer und die Bevölkerung werden hiermit dringend ersucht, sich genau an die gesetzliche Vorschrift zu halten, indem eine vollständige Aufhebung der Käsekarte zurzeit unmöglich ist. Mit der Freigabe der mageren Sorten und der Weichkäse soll nur erreicht werden, daß die durch warme Witterung gefährdete Ware ungehindert zum Verbrauch gelangen kann und zugleich die Einfuhrmöglichkeit leichter ausgenützt wird.

Die Höchstpreise für Käse bleiben in Kraft, jedoch wird das Milchamt durch die gleiche Verfügung ermächtigt, in Einzelfällen Ausnahmen zu gestatten. Wer somit besondere Sorten ausländischer Käse verkaufen will, deren Gestehungspreis unsere Höchstpreise überschreitet, kann dem eidgenössischen Milchamt in Bern ein begründetes Gesuch um entsprechende Verkaufspreise einreichen. Eigenmächtige Ueberschreitung der Höchstpreise muß bestraft werden.